

VERBANDSORDNUNG
des
Deutschen Fallschirmsportverbandes (DFV) e. V.; Altenstadt
(Oberbayern).

Ausgabe: A – Neufassung November 2019,

geändert am 20.07.2021 auf dem außerordentlichen Verbandstag des DFV

geändert am 14.11.2021 auf dem ordentlichen Verbandstag des DFV

geändert am 06.11.2022 auf dem ordentlichen Verbandstag des DFV

geändert am 03.04.2025 auf dem außerordentlichen Verbandstag des DFV



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| VORWORT/REVISIONSSTAND..... | 6 |
| Revisionsstand:..... | 6 |
| TEIL 1: GESCHÄFTSORDNUNG – DFV..... | 7 |
| Änderungsliste:..... | 7 |
| § 1 VEREINSZWECK..... | 7 |
| § 2 ORGANE | 7 |
| 2.1 Präsidium | 7 |
| 2.2 Geschäftsführendes Präsidium | 7 |
| 2.3 Schatzmeister | 7 |
| 2.4 Fachreferenten im Präsidium | 7 |
| 2.5 Sprecher im Präsidium..... | 8 |
| 2.6 Ansprechpartner im Präsidium..... | 8 |
| 2.7 Sportausschuss | 9 |
| 2.8 Leistungssportpersonal – Fachreferenten im Sportausschuss | 9 |
| 2.9 Leistungssportpersonal – Bundestrainer im Sportausschuss | 9 |
| 2.10 Sprecher im Sportausschuss..... | 10 |
| 2.11 Ansprechpartner im Sportausschuss | 11 |
| 2.12 Generalsekretär und stellvertretender Generalsekretär | 11 |
| 2.13 Delegierte | 11 |
| 2.14 Verbandstag..... | 12 |
| § 3 EHRENAMTLICHKEIT | 12 |
| § 4 SITZUNGEN UND TAGUNGEN | 12 |
| 4.1 Präsidiumssitzungen | 12 |
| 4.2 Sitzungen des Sportausschusses..... | 13 |
| 4.3 Verbandstag..... | 13 |
| 4.4 Protokolle..... | 13 |
| 4.5 Versammlungsleitung | 13 |
| 4.6 Ausschluss der Öffentlichkeit | 13 |
| § 5 STIMMRECHT | 13 |
| 5.1 Sitzungen des Präsidiums | 13 |
| 5.2 Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums | 13 |
| 5.3 Sitzungen des Sportausschusses..... | 13 |
| 5.4 Verbandstag..... | 14 |
| § 6 TERMINE/ANTRÄGE/TAGESORDNUNG..... | 15 |
| § 7 WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE..... | 15 |
| § 8 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG..... | 16 |
| § 9 ABSTIMMUNGEN | 16 |
| TEIL 2: WAHLORDNUNG PRÄSIDIUM | 17 |
| Änderungsliste:..... | 17 |
| § 1 ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIUMS/VORAUSSETZUNGEN | 17 |
| § 2 AMTSZEIT/VORZEITIGES AUSSCHIEDEN | 17 |
| § 3 WAHLGREMIIUM | 18 |
| § 4 WAHLDURCHFÜHRUNG | 18 |

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| § 5 WIEDERWAHLEN | 18 |
| § 6 PROTOKOLLFÜHRUNG | 18 |

TEIL 3 – WAHLORDNUNG DELEGIERTE 19

| | |
|--|-----------|
| Änderungsliste:..... | 19 |
| § 1 ALLGEMEINES | 19 |
| 1.1 Amtszeit/Wiederwahl/Abwahl/Gültigkeit von Beschlüssen..... | 19 |
| 1.2 Voraussetzungen..... | 19 |
| 1.3 Wahlberechtigung..... | 19 |
| § 2 DURCHFÜHRUNG DER WAHL | 20 |
| § 3 WAHLEITUNG | 21 |
| § 4 EINSPRÜCHE | 21 |

TEIL 4 – AUFGABENKATALOG PRÄSIDIUM 22

| | |
|---|-----------|
| Änderungsliste:..... | 22 |
| § 1 ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIUMS | 22 |
| 1.1 Das Präsidium | 22 |
| 1.2 Das geschäftsführende Präsidium | 22 |
| § 2 ALLGEMEINE AUFGABEN | 22 |
| 2.1 Das Präsidium | 22 |
| 2.2 Das geschäftsführende Präsidium | 23 |
| § 3 IM EINZELNEN | 23 |
| § 4 AUFGABEN DER BEAUFTRAGUNG | 24 |
| § 5 AUFGABEN DES SPORTAUSSCHUSSES | 24 |

TEIL 5 - KASSENPRÜFUNG..... 25

| | |
|---|-----------|
| Änderungsliste:..... | 25 |
| § 1 PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN | 25 |
| § 2 WAHL DER KASSENPRÜFER | 25 |
| § 3 ERSATZBESTELLUNG | 25 |
| § 4 INHALT UND UMFANG DER PRÜFUNG | 26 |
| 4.1 Prüfung der Rechnungslegung..... | 26 |
| 4.2 Prüfung der Verwendung der Gelder | 26 |
| 4.3 Prüfung der ordnungsmäßigen Geschäftsführung des Präsidiums | 26 |
| 4.4 Beschränkung der Prüfung | 26 |
| § 5 ORT UND ZEITPUNKT DER PRÜFUNG | 27 |
| § 6 PFLICHTEN DER PRÜFER | 27 |
| 6.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung | 27 |
| 6.2 Verschwiegenheit | 27 |
| 6.3 Berichtspflicht..... | 27 |
| 6.4 Berichtspflicht gegenüber dem Präsidium | 28 |
| 6.5 Berichtspflicht gegenüber der Delegierten-Versammlung..... | 28 |
| 6.6 Formelle Vorschriften | 28 |

TEIL 6 - EHRUNGSORDNUNG 29

| | |
|----------------------|----|
| Änderungsliste:..... | 29 |
|----------------------|----|



| | |
|-------------------------------------|----|
| § 1 ALLGEMEINES..... | 29 |
| § 2 RANGFOLGE DER EHRUNGEN | 29 |
| § 3 ZUSTÄNDIGKEITEN..... | 30 |
| § 4 ABERKENNUNG DER EHRUNGEN | 30 |
| § 5 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN | 30 |

TEIL 6 D – DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR EHRUNGSORDNUNG 31

| | |
|--|----|
| Änderungsliste:..... | 31 |
| § 1 ALLGEMEINES..... | 31 |
| § 2 EINZELBESTIMMUNGEN | 31 |
| a) Ehrenmitgliedschaft / Ehrennadel | 31 |
| b) Ehrenmedaillen..... | 31 |
| c) Silberner Ehrenteller / Silberner Ehrenbecher | 32 |
| d) Anerkennungsurkunden | 32 |
| e) Teilnahmeurkunden..... | 33 |

TEIL 7 - BEITRAGSORDNUNG 34

| | |
|---|----|
| Änderungsliste:..... | 34 |
| § 1 MITGLIEDSCHAFT | 34 |
| § 2 BEITRÄGE | 35 |
| § 3 VERWENDUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE..... | 37 |

TEIL 8 - JUGENDORDNUNG 38

| | |
|----------------------|----|
| Änderungsliste:..... | 38 |
| § 1 ALLGEMEINES..... | 38 |

TEIL 9 – GESCHÄFTSORDNUNG SICHERHEIT UND TECHNIK..... 39

| | |
|------------------------------------|----|
| Änderungsliste:..... | 39 |
| § 1 ALLGEMEINES..... | 39 |
| § 2 TECHNISCHE WEITERBILDUNG | 39 |
| § 3 TECHNISCHER LEITER..... | 39 |
| § 4 TECHNISCHES GREMIUM..... | 39 |
| § 5 AUFGABEN | 39 |
| § 6 UNABHÄNGIGKEIT | 39 |

TEIL 10 - SPORTORDNUNG 40

| | |
|---|----|
| Änderungsliste:..... | 40 |
| § 1 ALLGEMEINES..... | 40 |
| § 2 SPORTVORSTAND | 40 |
| § 3 SPORTAUSSCHUSS | 40 |
| § 4 AUFGABEN DES SPORTAUSSCHUSSES | 41 |

TEIL 11 - AUFNAHMEORDNUNG 43



| | |
|------------------------------------|-----------|
| Änderungsliste:..... | 43 |
| § 1 ALLGEMEINES..... | 43 |
| § 2 ZUSTÄNDIGKEIT | 43 |
| § 3 AUFNAHMEVERFAHREN | 43 |

Vorwort/Revisionsstand

Gemäß der DFV-Satzung wird nachfolgende Verbandsordnung erlassen. Sie regelt in Übereinstimmung mit der Satzung die sportlichen, technischen und administrativen Belange im DFV e. V. Bereiche, die durch die Satzung zweifelsfrei definiert sind, werden nicht gesondert aufgeführt. Diese Verbandsordnung ersetzt die Verbandsordnung vom 15. Mai 1993 und tritt am 17.11.2019, zuletzt geändert am 03.04.2025 in Kraft und ist für die Verbandsmitglieder verbindlich.

Revisionsstand:

| Teil – Bezeichnung | Grundausgabe A 17.11.2019 | Änderungen | | | | | | |
|--|------------------------------|------------|------------|------------|------------|--|--|--|
| | | 20.07.2021 | 14.11.2021 | 06.11.2022 | 03.04.2025 | | | |
| Teil 1 – Geschäftsordnung – DFV | A | A | A | A | B | | | |
| Teil 2 – Wahlordnung Präsidium | A | B | B | B | C | | | |
| Teil 3 – Wahlordnung Delegierte | A | B | B | B | C | | | |
| Teil 4 – Aufgabenkatalog Präsidium | A | B | B | B | C | | | |
| Teil 5 – Kassenprüfung | A | A | A | A | B | | | |
| Teil 6 – Ehrungsordnung | A | A | A | A | B | | | |
| Teil 6D – Durchführungsbestimmungen zur Ehrungsordnung | A | A | A | A | B | | | |
| Teil 7 – Beitragsordnung | A | B | C | D | E | | | |
| Teil 8 – Jugendordnung | A | B | B | B | B | | | |
| Teil 9 – Geschäftsordnung Sicherheit und Technik | A | A | A | A | A | | | |
| Teil 10 – Sportordnung | - | - | - | A | B | | | |
| Teil 11 – Aufnahmeordnung | - | - | - | A | B | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Die Teile der Verbandsordnung können auf Antrag vom Verbandstag geändert werden. Die Satzung ist in jedem Falle vorrangig vor der Verbandsordnung. Die Verbandsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Durchführungsbestimmungen zu Teilen der Verbandsordnung können vom Präsidium erlassen und geändert werden. Durchführungsbestimmungen sind in jedem Falle nachrangig zur Satzung und der Verbandsordnung und dürfen nicht im Widerspruch zu diesen stehen.

Anmerkungen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in der Verbandsordnung des DFV gemäß § 1 Satz 2 und Satz 3 der Satzung des DFV das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil 1: Geschäftsordnung – DFV

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------|---|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundaussgabe |
| B | 03.04.2025 | - alle - | Redaktionelle Änderung |
| | | 2.4 | Neuordnung der Fachreferate |
| | | 2.5, 2.6 | Integration Sprecher und Ansprechpartner |
| | | 2.7-2.10 | Integration Sportausschuss mit Fachreferenten, Bundestrainern, Sprechern und Ansprechpartnern |
| | | 2.11 | Einführung Generalsekretär für Geschäftsführer |
| | | 3 | Konkretisierung zur Ehrenamtlichkeit |

§ 1 Vereinszweck

Der Vereinszweck ergibt sich ausschließlich aus der DFV-Satzung.

§ 2 Organe

2.1 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- Dem-Präsidenten (stimmberechtigt)
- vier Vizepräsidenten (stimmberechtigt)
- dem Schatzmeister (stimmberechtigt)
- den Fachreferenten (mit beratender Stimme)
- den Sprechern (mit beratender Stimme)
- den Ansprechpartnern (mit beratender Stimme)

2.2 Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren gewählten Präsidiumsmitgliedern, die durch das Präsidium benannt werden. Es entscheidet über dringliche und/oder Angelegenheiten, die vom Präsidium übertragen wurden.

2.3 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Haushaltsführung, die Finanzplanung, die Abwicklung der Abrechnungen und die Vorbereitung der jährlichen Kassenprüfung. Er sollte dem geschäftsführenden Präsidium angehören. Er hat Rechte wie ein Vizepräsident.

2.4 Fachreferenten im Präsidium

Die Fachreferenten werden für bestimmte Aufgabenbereiche durch das Präsidium benannt. Fachreferate können auf Beschluss des Präsidiums mit mehreren Personen besetzt werden. Sie nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums teil.

Fachreferate werden für folgende Aufgaben bestimmt:

- Ausbildung (Beauftragung)
- Tandem (Beauftragung)
- Gleichstellung und Inklusion
- Indoor Skydiving
- Jugend und Nachwuchs
- Medien und Kommunikation
- Recht
- Sicherheit und Technik
- Umwelt- und Naturschutz
- Web und IT

Weitere Referate können jederzeit vom Präsidium eingerichtet werden. Fachreferate können auch durch Mitglieder des gewählten Präsidiums besetzt werden. Ebenfalls ist die Besetzung mehrerer Fachreferate in Personalunion zulässig.

2.5 *Sprecher im Präsidium*

Die Delegierten und Alternativdelegierten wählen aus ihrer Reihe zwei Delegiertensprecher. Die Multiluftsportverbände wählen aus ihren Reihen einen Sprecher. Die Sprecher nehmen an allen Sitzungen des DFV-Präsidiums teil.

Sprecher werden für folgende Aufgaben bestimmt:

- Delegiertensprecher
- stellvertretender Delegiertensprecher
- Sprecher der regionalen Multiluftsportverbände

Weitere Sprecher können jederzeit vom Präsidium eingerichtet werden.

2.6 *Ansprechpartner im Präsidium*

Die Ansprechpartner werden für bestimmte Aufgabenbereiche durch das Präsidium benannt. Sie nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums teil.

Ansprechpartner werden für folgende Aufgaben bestimmt:

- Compliance
- ESG
- Inklusion
- Korruptionsprävention
- PSG

Weitere Ansprechpartner können jederzeit vom Präsidium eingerichtet werden. Ämter der Ansprechpartner können auch durch Mitglieder des gewählten Präsidiums besetzt werden. Ebenfalls ist die Besetzung mehrerer Ämter der Ansprechpartner in Personalunion zulässig.

2.7 *Sportausschuss*

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten (stimmberechtigt)
- vier Vizepräsidenten (stimmberechtigt)
- dem Schatzmeister (stimmberechtigt)
- zwei Sprecher der regionalen Multiluftsportverbände (stimmberechtigt)
- zwei Athletensprecher (stimmberechtigt)
- den Leistungssport Fachreferenten (mit beratender Stimme)
- den Leistungssport Bundestrainern (mit beratender Stimme)
- Sprechern (mit beratender Stimme)
- Ansprechpartnern (mit beratender Stimme)

2.8 *Leistungssportpersonal – Fachreferenten im Sportausschuss*

Die Leistungssportpersonal – Fachreferenten werden für bestimmte Aufgabenbereiche durch den Sportvorstand benannt. Die Stellen für Leistungssportpersonal - Fachreferate können auf Beschluss des Sportvorstands mit mehreren Personen besetzt werden. Sie nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Sportausschusses teil.

Leistungssportpersonal - Fachreferate werden für folgende Ämter bestimmt:

- Sportdirektor
- Cheftrainer
- Verbandsarzt
- ISC-Delegate
- ISC-Alternate
- Bundesschiedsrichter

Weitere Leistungssport Referate können jederzeit vom Sportvorstand eingerichtet werden. Leistungssportpersonal - Fachreferate können auch durch Mitglieder des gewählten Sportvorstands besetzt werden. Ebenfalls ist die Besetzung mehrerer Leistungssportpersonal-Fachreferate in Personalunion zulässig.

2.9 *Leistungssportpersonal – Bundestrainer im Sportausschuss*

Die Stellen für Leistungssportpersonal – Bundestrainer werden für bestimmte ISC-Disziplinen durch den Sportvorstand benannt. Die Stellen Leistungssportpersonal – Bundestrainer können auf Beschluss des Sportvorstands mit mehreren Personen besetzt werden. Die Bundestrainer nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Sportausschusses teil.

Leistungssportpersonal – Bundestrainer werden für folgende Disziplinen bestimmt:

- a) Sommerdisziplinen
- Artistic Events

- Canopy Formation
- Canopy Piloting
- Formation Skydiving
- Menschen mit Behinderung
- Speed Skydiving
- Style & Accuracy Landing
- Wingsuit Flying

b) Winterdisziplinen

- Menschen mit Behinderung
- Parachute-Ski
- Dynamic Flying
- Indoor Formation Skydiving
- Indoor Solo Freestyle

Weitere Stellen für Leistungssport Bundestrainer können jederzeit vom Sportvorstand eingerichtet werden. Die Stellen für Leistungssportpersonal – Bundestrainer können auch durch Mitglieder des gewählten Sportvorstands besetzt werden. Ebenfalls ist die Besetzung mehrerer Leistungssportpersonal-Fachreferate in Personalunion zulässig.

2.10 Sprecher im Sportausschuss

Die Athleten des W-Kaders, P-Kaders und E-Kaders wählen aus ihren Reihen einen Athletensprecher und einen stellvertretenden Athletensprecher

Die Athleten des NK1 und NK2 wählen aus ihren Reihen einen Athletensprecher und einen stellvertretenden Athletensprecher.

Der gewählte Delegiertensprecher und stellv. Delegiertensprecher des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben im Sportausschuss in Personalunion wahr.

Die Sprecher, in deren Abwesenheit die Vertreter, nehmen an allen Sitzungen des DFV-Präsidiums teil.

Sprecher werden für folgende Aufgaben bestimmt:

- Athletensprecher W-Kader, P-Kader, E-Kader
- stellvertretender Athletensprecher W-Kader, P-Kader, E-Kader
- Athletensprecher NK1 und NK2
- stellvertretender Athletensprecher NK1 und NK2
- Delegiertensprecher
- stellvertretender Delegiertensprecher

Weitere Sprecher können jederzeit vom Sportausschuss eingerichtet werden.

2.11 *Ansprechpartner im Sportausschuss*

Die ernannten Ansprechpartner des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben im Sportausschuss in Personalunion wahr.

Ansprechpartner werden für folgende Aufgaben bestimmt:

- Compliance
- ESG
- Inklusion
- Korruptionsprävention
- PSG

Weitere Ansprechpartner können jederzeit vom Sportvorstand eingerichtet werden.

2.12 *Generalsekretär und stellvertretender Generalsekretär*

Der Generalsekretär und optional der stellvertretende Generalsekretär werden durch Beschluss des gewählten Präsidiums eingestellt. Ihre Aufgaben sind in den Arbeitsverträgen und durch Präsidiumsbeschlüsse geregelt. Bei Einsatz von Generalsekretär und stellvertretendem Generalsekretär sind die Verantwortungsbereiche in einem Geschäftsverteilungsplan voneinander abzugrenzen. Der Generalsekretär ist in allen Belangen allein handlungsbefugt, der stellvertretende Generalsekretär nur in seinem Verantwortungsbereich.

Der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsstellenpersonals. Die Generalsekretäre arbeiten eng mit dem Präsidium, insbesondere dem geschäftsführenden Präsidium, zusammen und sind in ihren Entscheidungen an dessen Weisungen gebunden.

Der Generalsekretär wird im Falle der Abwesenheit von dem stellvertretenden Generalsekretär in allen Belangen allein handlungsbefugt vertreten.

2.13 *Delegierte*

1. Die Delegierten sind die Vertreter und Sprachrohre der Mitglieder des DFV e. V. in den Bundesländern, in denen sie gewählt wurden. Ihre Wahl ist nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Delegierte durchzuführen.
2. Ersatzdelegierte übernehmen die Position, wenn ein Delegierter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder kurzzeitig seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann.
3. Stimmrecht während des Verbandstages haben die Ersatzdelegierten nur dann, wenn ein Delegierter des entsprechenden Bundeslandes ausgefallen ist. Der Ersatzdelegierte übernimmt dann alle Rechte und Pflichten eines Delegierten. Die Rangfolge der Ersatzdelegierten ergibt sich aus der Stimmenzahl, die er bei den Delegiertenwahlen

erhalten hat. Rechte und Pflichten der Delegierten sind in der nachfolgenden Ziffer 2.14 der Geschäftsordnung (Verbandstag) ersichtlich.

4. Darüber hinaus veranlassen sie die Durchführung von Landesmeisterschaften in den Bundesländern. Die Zusammenlegung von Meisterschaften mehrerer Bundesländer aus organisatorischen Gründen ist zulässig. Die Delegierten sind auch zuständig für die Verbindung zu den Landessportbünden in ihrem Bereich. Eine Aufnahme in den jeweiligen Landessportbund ist anzustreben.
5. Die Delegierten informieren das Präsidium und den Verbandstag über die Situation in den Bundesländern und bringen Vorschläge ein.
6. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt die Geschäftsstelle des DFV e. V.

2.14 *Verbandstag*

Der Verbandstag ist das oberste Organ des DFV e. V. Er ist jährlich durchzuführen und öffentlich. An ihm nehmen stimmberechtigt das gewählte Präsidium und die Delegierten teil. Seine Aufgaben sind:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung der Verbandsordnung, weiterer Ordnungen und Richtlinien
- Aufhebung von Beschlüssen des Präsidiums
- Festlegung der Beitragshöhe
- Entscheidung über Anträge
- Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten
- Zuweisung von Arbeitsschwerpunkten
- Satzungsänderungen
- Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

§ 3 Ehrenamtlichkeit

Mit Ausnahme der Generalsekretäre, des Sportdirektors, der Cheftrainers und des Geschäftsstellenpersonals üben die Organe des DFV e. V. ihre Tätigkeit ehrenhalber aus. Für alle Arten von Vergütungen sind die Regelungen der Satzung zu beachten.

§ 4 Sitzungen und Tagungen

4.1 *Präsidiumssitzungen*

Das Präsidium/geschäftsführende Präsidium tritt bei Bedarf auf Einladung des-Präsidenten zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

4.2 Sitzungen des Sportausschusses

Der Sportvorstand/Sportausschuss tritt bei Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

4.3 Verbandstag

Er findet jährlich einmal statt. Ein zusätzlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder auf Forderung von mindestens 30 % der Delegierten oder 10 % der Gesamtmitgliederzahl einberufen werden. Die Gründe für die Einberufung eines zusätzlichen Verbandstages müssen schriftlich angegeben werden.

4.4 Protokolle

Über alle Sitzungen/Tagungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind spätestens nach 3 Monaten den ordentlichen Tagungsmitgliedern zuzustellen (schriftlich oder elektronisch). Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kein Widerspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Einsprüche werden auf der jeweils nächstfolgenden Tagung behandelt.

4.5 Versammlungsleitung

Tagungen/Sitzungen werden durch den Präsidenten geleitet. Bei Abwesenheit übernimmt die Leitung einer der Vizepräsidenten (Ausnahme: Entlastung des Präsidiums, Bericht der Kassenprüfer, Wahlen/Abwahlen des Präsidiums).

4.6 Ausschluss der Öffentlichkeit

Ist eine Tagung/Sitzung öffentlich, können Personen oder Einzelgruppen ausgeschlossen werden, wenn sie die Aufrechterhaltung der Ordnung oder die reibungslose Weiterführung des Ablaufs gefährden. Der Ausschluss erfolgt durch den Tagungsleiter. Dieser kann auch Wortentziehungen, Unterbrechungen oder die Aufhebung der Tagung verfügen.

§ 5 Stimmrecht

5.1 Sitzungen des Präsidiums

Nur die gewählten Mitglieder des Präsidiums haben bei Beschlüssen Stimmrecht. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5.2 Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums

Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Ohne Einstimmigkeit entscheidet das Präsidium.

5.3 Sitzungen des Sportausschusses

Nur die gewählten Mitglieder des Sportvorstands haben bei Beschlüssen Stimmrecht. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5.4 *Verbandstag*

- 5.4.1 Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmrecht haben die gewählten Mitglieder des Präsidiums und die Delegierten.
- 5.4.2 Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 5.4.3 Die Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder und der anwesenden Delegierten werden im Verhältnis 1:4 (arithmetische Rundung) errechnet¹. Die Stimmen des Präsidiums sind hierbei aufzuteilen. Jedes Präsidiumsmitglied hat jedoch mindestens eine Stimme.
- 5.4.4 Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 5.4.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 5.4.6 Das gewählte Präsidium hat kein Stimmrecht bei Abstimmungen über seine Entlastung, Bericht der Kassenprüfer und bei Wahlen/Abwahlen. Bei diesen Tagesordnungspunkten und bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, ist ein stimmberechtigter Delegierter vom Verbandstag zum Versammlungsleiter zu bestimmen.

¹ z.B.: 24 Delegierte, 6 Präsidiumsmitglieder = 24 Stimmen Delegierte : 6 Stimmen Präsidiumsmitglieder
oder: 40 Delegierte, 5 Präsidiumsmitglieder = 40 Stimmen Delegierte : 10 Stimmen Präsidiumsmitglieder

§ 6 Termine/Anträge/Tagesordnung

- 6.1 Die Einladung zum Verbandstag ist 3 Wochen, Einladungen zu außerordentlichen Verbandstagen 2 Wochen vorher schriftlich zu versenden. Sie muss Datum, Ort und Uhrzeit enthalten. Ebenso ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des DFV e. V. eingegangen sein. Später eingegangene oder während der Tagung gestellte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge eingestuft.
- 6.2 Anträge auf Dringlichkeit werden nur dann behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und anwesend bzw. vertreten ist. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Satzungsänderung zum Inhalt haben, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit des Verbandstages.
- 6.3 Anträge auf Änderung der Verbandssatzung sind der Geschäftsstelle schriftlich 6 Wochen vor Tagungstermin zuzusenden. Sie sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- 7.1 Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 7.2 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Reihenfolge zu Wort melden.
- 7.3 Werden im Verlauf der Tagesordnung Dinge besprochen, die einen Anwesenden persönlich oder materiell betreffen, so kann dieser durch den Tagungsleiter zum Verlassen des Tagungsraumes veranlasst werden, wenn die Unbefangenheit von Tagungsteilnehmern nicht gegeben ist.
- 7.4 Anträge auf „Schluss der Debatte“ können jederzeit gestellt werden; über diese muss sofort abgestimmt werden.
- 7.5 Worterteilungen „zur Geschäftsordnung“ werden außer der Reihe erteilt, sobald der Vorredner geendet hat.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- 8.1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- 8.2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 8.3 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen derjenigen bekannt zu geben, die sich noch zu Wort gemeldet haben.
- 8.4 Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 9 Abstimmungen

- 9.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 9.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen oder für alle lesbar zu projizieren.
- 9.3 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- 9.4 Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 9.5 Abstimmungen erfolgen offen, bei Widerspruch geheim.
- 9.6 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zu Sache nicht mehr erteilt werden.

Teil 2: Wahlordnung Präsidium

(für das Präsidium des DFV e. V. und die Kassenprüfer/-innen)

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------------|-------------------------------------|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundausgabe |
| B | 20.07.2021 | § 1, Punkt 1.2 | Konkretisierung der Voraussetzungen |
| C | 03.04.2025 | - alle - | Redaktionelle Änderung |

§ 1 Zusammensetzung des Präsidiums/Voraussetzungen

1.1 Das periodisch zu wählende Präsidium des DFV e. V. setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- vier Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

1.2 Die Mitglieder des Präsidiums müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein und dem DFV e. V. als persönliche Mitglieder angehören. Präsidiumsmitglieder müssen für die Vertretung der Interessen des DFV unbefangen sein. Im Widerspruch stehende Tätigkeiten in anderen Organisationen sind nicht zulässig.

§ 2 Amtszeit/Vorzeitiges Ausscheiden

2.1 Die Amtszeit des gewählten Präsidiums und der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die genannte Amtszeit von 3 Jahren kann vom Verbandstag mit 2/3 Mehrheit verkürzt werden. Misstrauensvoten sind laut Satzung ebenfalls möglich.

2.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt bis zur nächsten Wahl der Vizepräsident die Amtsgeschäfte, der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat oder bei Stimmengleichheit (Blockwahl) der dienstälteste Vizepräsident. Ein neuer Präsident wird auf dem nächsten Verbandstag gewählt. Seine Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode des gewählten Präsidiums.

2.3 Dieser Modus gilt auch bei einem Misstrauensantrag gegen jedes Präsidiumsmitglied. Die Amtszeit endet dann mit dem Zeitpunkt der Abberufung.

2.4 Ein gewähltes Präsidiumsmitglied kann kein weiteres Wahlpräsidiumsamt wahrnehmen. Die Generalsekretäre können nicht zugleich gewähltes Präsidiumsmitglied sein.

2.5 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem gewählten Präsidium angehören.

§ 3 Wahlgremium

- 3.1 Bei Präsidiumswahlen sind ausschließlich die Delegierten wahlberechtigt.
- 3.2 Ein gewähltes Präsidiumsmitglied kann nicht gleichzeitig Delegierter sein.

§ 4 Wahldurchführung

- 4.1 Wahlleiter ist der Generalsekretär des DFV e. V., bei Abwesenheit der stellvertretende Generalsekretär des DFV e. V. Sind beide nicht anwesend, wählt der Verbandstag einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler. Dem Wahlleiter obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Präsidiumsmitglieder können nicht als Wahlleiter eingesetzt werden.
- 4.2 Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt. In diesem Fall wird die Wahl schriftlich durchgeführt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Block- und Listenwahl sind zulässig.
- 4.3 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- 4.4 Die Kandidaten/-innen sind in folgender Reihenfolge zu wählen
 - Präsident
 - vier Vizepräsidenten
 - Schatzmeister
 - zwei Kassenprüfer
 - zwei stellvertretende Kassenprüfer
- 4.5 Wird ein während des Verbandstages nicht Anwesender vorgeschlagen, so kann dieser nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt.
- 4.6 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter und die Stimmzähler festzustellen und durch den Wahlleiter dem Verbandstag bekannt zu geben.
- 4.7 Nach seiner Wahl übernimmt der Präsident die Weiterführung der Tagung.

§ 5 Wiederwahlen

- 5.1 Für Präsidiumsämter sind Wiederwahlen uneingeschränkt möglich.
- 5.2 Bei den Kassenprüfern ist nur eine zweimalige unmittelbare Wiederwahl möglich.

§ 6 Protokollführung

Über den Ablauf der Wahl ist ein von dem Wahlleiter unterzeichnetes Protokoll anzufertigen und dem Gesamtprotokoll des Verbandstages hinzuzufügen.

Teil 3 – Wahlordnung Delegierte

(für die Delegierten/Ersatz-Delegierten im DFV e. V.)

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------------|-------------------------------------|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundausgabe |
| B | 20.07.2021 | § 1, Punkt 1.2 | Konkretisierung der Voraussetzungen |
| C | 03.04.2025 | - alle - | Redaktionelle Änderung |

§ 1 Allgemeines

1.1 Amtszeit/Wiederwahl/Abwahl/Gültigkeit von Beschlüssen

- 1.1.1 Die Pflichten und Aufgaben der gewählten Delegierten/Ersatz-Delegierten und ihre Zuständigkeiten sind in Ziffer 2.13 und 2.14 der Geschäftsordnung des DFV e. V. dargelegt.
- 1.1.2 Die Delegierten/Ersatz-Delegierten werden für jeweils **3 Jahre** gewählt.
- 1.1.3 Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 1.1.4 Eine Abwahl erfolgt, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dies, unter Angabe von Gründen, fordern.
- 1.1.5 Die Amtsdauer als Delegierter endet ferner vor Ablauf der festgelegten Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Übernahme der Funktion eines gewählten Präsidiumsmitglieds oder durch die Feststellung des Verbandstages, dass bei einem Delegierten die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind.
- 1.1.6 Die Gültigkeit vorher gefasster Beschlüsse und vorgenommener Wahlen wird nicht davon berührt, dass das Fehlen oder der Verlust der Wählbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden und der Mangel der Wählbarkeit nicht entscheidungserheblich war.

1.2 Voraussetzungen

Die Delegierten/Ersatz-Delegierten müssen uneingeschränkt geschäftsfähig und persönliche Mitglieder (Einzel- oder Vereinsmitglied) im DFV e. V. sein. Einzelmitglieder mit Wohnsitz im Ausland können sich nicht zur Wahl aufstellen lassen. Delegierte müssen für die Vertretung der Interessen des DFV unbefangen sein. Im Widerspruch stehende Tätigkeiten in anderen Organisationen sind nicht zulässig.

1.3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder des DFV e. V. Jedes Mitglied hat je eine Stimme für jeden Kandidaten, der gemäß Zahlenschlüssel für das entsprechende Bundesland, durch die Geschäftsstelle des DFV e. V. aufgrund der Mitgliederzahlen – Stichtag: 01. Januar des Wahljahres – errechnet und bekannt gegeben wird (Ziffern 2.4 und 2.11).

§ 2 Durchführung der Wahl

- 2.1 Die Wahl wird in 16 Wahlbezirken durchgeführt. Die Wahlbezirke entsprechen den 16 Bundesländern.
- 2.2 Die im DFV e. V. als Mitglieder eines Mitgliedsvereins gemeldeten Fallschirmsportler wählen ihre Delegierten/Ersatz-Delegierten jeweils in dem Bundesland, in dem sie über den für sie Beitrag entrichtenden Mitgliedsverein, Landesverband oder regionalen Multiluftsportverband beim Verband gemeldet sind.
- 2.3 Einzelmitglieder wählen ihre Delegierten/Ersatz-Delegierten in dem Bundesland, in dem sie ihre Postanschrift haben bzw. in dem Bundesland, in dem sie über den für sie Beitrag entrichtenden sonstigem Mitglied beim Verband gemeldet sind.
- 2.4 Je angefangene 200 Mitglieder eines Bundeslandes wird ein Delegierter gewählt. Das Präsidium des DFV e. V. legt die Zahl der auf ein Bundesland entfallenden Wahlberechtigten aufgrund der zum 01. Januar eines jeden Wahljahres gemeldeten Mitglieder fest.
- 2.5 Das Wahlrecht muss persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 2.6 Die Wahl erfolgt gleich, geheim und unmittelbar als Briefwahl oder in elektronischer Form.
- 2.7 Jeder Wahlberechtigte kann, für die in seinem Wahlbezirk zu wählenden Delegierten des Verbandstages einen Wahlvorschlag einreichen.
- 2.8 Jeder Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber beinhalten.
- 2.9 Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift aufzuführen; außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist, ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit ausschließen und er im Falle seiner Wahl mitarbeiten wird. Geht aus einem Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein, setzt die Wahlleitung eine angemessene Nachfrist.
- 2.10 Die Wahl erfolgt durch (ggf. auch elektronischer) Stimmzettel. Der Stimmzettel erhält für jeden Wahlbezirk die Bewerber-Liste mit einem Hinweis auf die Zahl der zu wählenden Bewerber.
- 2.11 Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf der Bewerber-Liste ankreuzt.
- 2.12 Der Wähler übersendet der Geschäftsstelle den Stimmzettel in einem verschlossenen, neutralen, durch die Wahlleitung vorbereiteten Umschlag mit Kennzeichnung „WAHLUMSCHLAG“ und dem Schreiben, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht. Die beim DFV e. V. eingehenden Umschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung bis zur Auszählung ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt.

- 2.13 Ungültig sind Stimmzettel, die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen oder die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen; außerdem sind Stimmzettel ungültig, bei denen mehr als die maximal zustehende Delegiertenzahl angekreuzt wurde. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist, andernfalls gelten sie als ungültige Stimmzettel. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlleitung.
- 2.14 Gewählt sind in den einzelnen Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Als zweite und folgende Delegierte sind die weiteren Bewerber in der Rangfolge der erhaltenen Stimmen gewählt. Das Gleiche gilt für die Reihenfolge der Ersatz-Delegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied der Wahlleitung zieht.
- 2.15 Für jeden Delegierten wird maximal ein Ersatz-Delegierter gewählt.

§ 3 Wahlleitung

- 3.1 Für die Durchführung der Wahl sind die Generalsekretäre des DFV e. V. verantwortlich. Die Wahlleitung gibt Termine und Fristen (Einreichung von Wahlvorschlägen, Wählerlisten, Zeitraum der Stimmabgabe, Einspruchsmöglichkeiten usw.) in dem Verbandsmagazin mit ausreichendem Zeitvorlauf bekannt. Es können auch andere Veröffentlichungsmittel benutzt werden.
- 3.2 Über die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis ist durch die Wahlleitung ein Protokoll anzufertigen. Das Wahlergebnis wird im Verbandsmagazin veröffentlicht. Die gewählten Delegierten/Ersatz-Delegierten werden durch die Geschäftsstelle über ihre Wahl, nach Ablauf der Einspruchsfrist, gesondert benachrichtigt.

§ 4 Einsprüche

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Geschäftsstelle des DFV e. V. einzureichen. Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet das geschäftsführende Präsidium des DFV e. V.

Teil 4 – Aufgabenkatalog Präsidium

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------|---|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundausgabe |
| B | 20.07.2021 | § 3 | Erweiterung/Konkretisierung der Aufgaben des Präsidiums |
| C | 03.04.2025 | - alle - | Redaktionelle Änderungen |
| | | § 3 | Erweiterung/Konkretisierung der Aufgaben des Präsidiums |
| | | § 4 | Einführung der Aufgaben innerhalb der Beauftragung |
| | | § 5 | Abgrenzung der Aufgaben des Sportausschusses |

§ 1 Zusammensetzung des Präsidiums

1.1 Das Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- vier Vizepräsidenten
- der Schatzmeister
- die Fachreferenten (beratend)
- die Sprecher (beratend)
- die Ansprechpartner (beratend)

1.2 Das geschäftsführende Präsidium

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- der Präsident
- zwei weitere Wahl-Präsidiumsmitglieder

§ 2 Allgemeine Aufgaben

2.1 Das Präsidium

Der Präsident, die vier Vizepräsidenten und der Schatzmeister vertreten den DFV e. V. gemäß Satzung gerichtlich und außergerichtlich; der Präsident allein, jeweils ein Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind der Vizepräsident und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.

Das Präsidium bestimmt durch Beschluss die Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandstag für den Beschluss zuständig ist. Zur Führung der Geschäfte des Verbandes richtet er eine Geschäftsstelle ein und stellt einen Generalsekretär und optional einen stellvertretenden Generalsekretär ein.

Das Präsidium bearbeitet Arbeitsschwerpunkte in bestimmten Fachbereichen, die durch den Verbandstag beschlossen werden. Es erstellt eine Verbandsordnung, weitere Ordnungen und Richtlinien beruft den jährlichen Verbandstag ein, erstellt jährlich einen Gesamtbericht und veranlasst die Prüfung der Finanzen des DFV e. V. durch unabhängige, gewählte und qualifizierte Kassenprüfer. Außerdem veranlasst es die periodischen Wahlen des DFV e. V. und informiert die Verbandsmitglieder durch schriftliche oder elektronische Beiträge aus dem Verbandsbereich.

2.2 *Das geschäftsführende Präsidium*

Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über Angelegenheiten, die

- dringlich sind und/oder
- vom Präsidium an das geschäftsführende Präsidium übertragen wurden.

§ 3 Im Einzelnen

- Einberufung und Leitung von Sitzungen/Tagungen
- Vertretung des DFV e. V. beim DAeC e. V., DOSB, IG-NOV, BMI, ISC (FAI), Deutsche Sporthilfe und anderen Behörden/Institutionen zur Verfolgung der Ziele gem. Satzung
- Veranlassung von Satzungsänderungen
- Ehrungsvorschläge
- Erstellung eines Jahresberichts
- Einleitung und Überwachung aller Maßnahmen in Verbindung mit der Anerkennung des Fallschirmsports als World-Games oder olympische Disziplin
- Fortschreibung der Verbandsordnung
- Erstellen und Fortschreibung weitere Ordnungen und Richtlinien
- Erarbeitung und Fortschreibung eines Datenschutzhandbuchs und eines IT-Sicherheitshandbuchs
- Bearbeitung von Rekordangelegenheiten
- Veranstaltung von Wettkämpfen und Meisterschaften
- Erteilung von Leistungsabzeichen und Ausweisen
- Bereitstellen von Informationen bezüglich Gesetze / Verordnungen / Beauftragung
- Führung von Statistiken
- Anlage, Führung und Überwachung eines Dauerterminkalenders
- Sammlung und Auswertung von Erfahrungsberichten
- Anlage und Führung eines Archivs
- Fortschreibung/Anpassung von Ausbildungsrichtlinien
- Erstellung von Ausbildungsunterlagen (Literatur/Filme)
- Erstellung von Arbeitsprogrammen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung und Verteilung eines periodisch erscheinenden Magazins (ggf. elektronisch)
- Weitergabe von Informationen an Presse, Rundfunk und Fernsehen
- Nachwuchsgewinnung und Betreuung
- Förderung der Gleichstellung und Inklusion

- Jugend- und Nachwuchsförderung
- Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
- Erstellung einer Konzeption zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport
- Erstellung von Ethik-Richtlinien und Good-Governance Vorgaben
- Erstellung einer Compliance Richtlinie
- Erstellung eines Safe Sport Code und einer Disziplinarordnung
- Planung, Erstellung und Überwachung des Finanzhaushalts des DFV
- Zusammenarbeit mit der Jugendorganisation des DFV, einschließlich des Finanzabschlusses
- Erarbeitung des Finanzabschlusses in jedem Geschäftsjahr
- Veranlassung der jährlichen Kassenprüfung
- Erstellung von Richtlinien für die Ausbildung von technischem Personal
- Einrichtung/Führung eines „Technischen Büros“ für die Bearbeitung technischer und sicherheitsrelevanter Themen
- Erstellung und Fortschreibung einer Sachverständigenordnung
- Überwachung der Sicherheit im Fallschirmsport und Auswertung von Sprungunfällen

§ 4 Aufgaben der Beauftragung

- Erarbeitung und Fortschreibung der Richtlinien für die Ausbildung zum Erwerb des Luftfahrerscheins
- Erarbeitung und Fortschreibung der Richtlinien für den Erwerb der Lehrberechtigungen
- Erarbeitung und Fortschreibung der Richtlinien für den Erwerb der AFF-Lehrberechtigungen
- Erarbeitung und Fortschreibung der Richtlinien für den Erwerb der Passagierberechtigungen
- Erarbeitung und Fortschreibung der Verfahrensanweisung für die Durchführung der Audits im DFV
- Erarbeitung und Fortschreibung der Verfahrensanweisung für die Antragstellung und Bearbeitung von Außenlandeurlaubnissen
- Erarbeitung und Fortschreibung eines Qualitätsmanagementhandbuchs
- Erarbeitung und Fortschreibung der Verfahrensanweisung zur Korruptionsprävention des DFV in den Beauftragungstätigkeiten
- Erarbeitung und Fortschreibung der Verfahrensanweisung für die Luftaufsicht im DFV
- Erstellung eines Beauftragungshaushalts

§ 5 Aufgaben des Sportausschusses

Die Aufgaben, die im Sportausschusses bearbeitet und vom Sportvorstand entschieden werden, sind in der Sportordnung gelistet.

Teil 5 - Kassenprüfung

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------|---------------------------|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundausgabe |
| B | 03.04.2025 | - alle - | Redaktionelle Änderungen |

§ 1 Personelle Voraussetzungen

- 1.1 Gemäß Satzung sind die Finanzen des Verbandes jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Diese müssen fachlich geeignet sein. Als fachlich geeignet gelten: Angehörige der Wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, Angehörige oder Beschäftigte von öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Prüfungsgesellschaften oder Prüfungsverbänden, sowie alle Personen, die durch ihr Studium, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit fundiertes Wissen auf dem Gebiet der Rechnungslegung besitzen.
- 1.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören und müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§ 2 Wahl der Kassenprüfer

- 2.1 Die Kassenprüfer werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Zur näheren Regelung der Wahl siehe Anlage 2 Wahlordnung.
- 2.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.
- 2.3 Scheidet einer der Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so rückt ein Stellvertreter nach.
- 2.4 Ist zum festgelegten Termin der Kassenprüfung einer der Kassenprüfer verhindert, so kann ein stellvertretender Kassenprüfer ihn vertreten.
- 2.5 Die gewählten Kassenprüfer sind maximal zweimalig unmittelbar nacheinander wieder wählbar. Dies heißt, die maximale, ununterbrochene Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt 9 Jahre.

§ 3 Ersatzbestellung

Stehen keine qualifizierten Bewerber zur Wahl oder sind die gewählten Kassenprüfer und ihre Stellvertreter alle verhindert, eine ordnungsgemäße Kassenprüfung durchzuführen, so hat das Präsidium einen unabhängigen Kassenprüfer, der Angehörige der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe ist, mit der Kassenprüfung zu beauftragen. Der so Beauftragte hat die Kassenprüfung nach den beruflichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung durchzuführen.

§ 4 Inhalt und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfung der Rechnungslegung

Im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung, haben sich die Kassenprüfer davon zu überzeugen, dass die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten, die Vorschriften der Rechnungslegung für Vereine beinhalten, insbesondere die Erstellung eines Inventars, welches das gesamte Vermögen des Vereins ausweist. Dieses Inventar kann durch einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung für Kaufleute ersetzt werden.

4.2 Prüfung der Verwendung der Gelder

Neben der Prüfung der Rechnungslegung sind die Kassenprüfer aufgefordert, die Verwendung der Gelder auf ihre sachliche Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung zu prüfen. Hierbei sind Entscheidungen des Präsidiums nicht ins Ermessen der Kassenprüfer gestellt, sondern diese sollen lediglich auf ihre Verträglichkeit mit der Satzung und den Grundsätzen gemeinnütziger Vereine und deren Auflagen überprüft werden. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob Auflagen der Delegierten-Versammlung zum Wirtschaftsplan eingehalten wurden.

4.3 Prüfung der ordnungsmäßigen Geschäftsführung des Präsidiums

Die Kassenprüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Als Maßstab soll hier die ordnungsmäßige Geschäftsführung eines ordentlichen Kaufmanns angesehen werden. Die Anforderungen, die über das Haushaltsgrundsätzegesetz an die Geschäftsführung der öffentlichen Hand gestellt werden, sind für den Verein nicht bindend. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit soll im Wesentlichen beinhalten:

- Die sparsame Verwendung der Gelder im Sinne aller Mitglieder.
- Das Vorliegen ordnungsgemäßer Beschlüsse des Präsidiums bei wesentlichen Ausgaben.
- Die Tätigkeit der Geschäftsstelle als Vertretung des Präsidiums.

4.4 Beschränkung der Prüfung

Die Pflicht zur Prüfung und damit auch zur Einsichtnahme der Kassenprüfer endet dort, wo das berechnigte Interesse der Mitglieder auf Information auf ein berechtigtes Interesse der Einzelpersonen auf Datenschutz trifft.

Dies gilt insbesondere für die Personalakten der Angestellten der Geschäftsstelle oder die persönlichen Akten von Mitgliedern bezüglich Prüfungen oder Lizenzen und dergleichen.

§ 5 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

Ort der Kassenprüfung wird regelmäßig die Geschäftsstelle sein. Die Kassenprüfung kann jedoch auch andernorts durchgeführt werden, falls dies für die Beteiligten, also die Kassenprüfer und das Präsidium zweckmäßig erscheint.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses werden die Kassenprüfer zur Prüfung durch das Präsidium eingeladen.

Die Kassenprüfung hat grundsätzlich vor der Delegiertenversammlung stattzufinden. Die Termine und der Zeitraum der Kassenprüfung sind mit der Geschäftsstelle und dem Präsidium abzustimmen. Überraschungsprüfungen sind nur bei begründetem Verdacht auf Unterschlagungshandlungen zugelassen. Diese sind möglichst mit einem unbeteiligten Präsidiumsmitglied abzustimmen.

§ 6 Pflichten der Prüfer

6.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung

Die Kassenprüfer sollen ihre Tätigkeit unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft ausüben. Sie sollen gegenüber dem Präsidium unbefangen sein. Schon der Anschein der Befangenheit gegenüber einem Präsidiumsmitglied macht die Person eines Kassenprüfers ungeeignet.

6.2 Verschwiegenheit

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bildet das Fundament für das Vertrauen, das den Kassenprüfern entgegengebracht wird. Die Verschwiegenheit ist zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann zu bewahren. Sie umfasst alle Kenntnisse und Tatsachen, die im Rahmen der prüfenden Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden.

Die Verschwiegenheit steht nicht im Gegensatz zur Berichtspflicht. Der Kassenprüfer muss hier eine klare Interessenabwägung vornehmen. Außerhalb der Berichtspflicht gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung uneingeschränkt.

6.3 Berichtspflicht

Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in kurzer Form (Prüfungsvermerk) an die Öffentlichkeit und in ausführlicher Form an die Organe des Vereins.

6.4 Berichtspflicht gegenüber dem Präsidium

Die Kassenprüfer berichten gegenüber dem Präsidium über alle durchgeführten Prüfungshandlungen und über den Inhalt des Kassenprüfungsberichts, der der Delegierten-Versammlung vorgetragen werden soll. Bei sachgerechter Durchführung einer Prüfung tauchen häufig Probleme auf, die im Rahmen des Gesamturteils über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nicht ins Gewicht fallen und damit nicht in den Prüfungsbericht eingehen, deren Bekanntgabe an das Präsidium dennoch sinnvoll und erforderlich erscheint.

Sind im Prüfungsbericht Beanstandungen enthalten oder soll eine Einschränkung des Prüfungsvermerkes erfolgen, ist dem Präsidium Gelegenheit zu geben, bezüglich der beanstandeten Tatbestände Abhilfe zu schaffen bzw., falls dies nicht möglich ist, für die Zukunft eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Verpflichtungserklärung des Präsidiums ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen, Beanstandungen, denen abgeholfen werden konnte, sind nicht mehr in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Dem Präsidium ist der Prüfungsbericht, der der Delegiertenversammlung vorgelegt wird, zur Kenntnis zu geben.

6.5 Berichtspflicht gegenüber der Delegierten-Versammlung

Die Kassenprüfer haben der Delegierten-Versammlung über die Durchführung der Prüfung zu berichten. Dieser Bericht soll Aufschluss über Art, Umfang, Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfung geben. Der Prüfungsbericht soll den Gesamteindruck der durchgeführten Prüfung widerspiegeln. Es sollen nicht nur zu beanstandende Punkte benannt werden.

6.6 Formelle Vorschriften

Der Kassenprüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen. Er soll den Prüfungsvermerk in Kurzform enthalten.

Teil 6 - Ehrungsordnung

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|-----------|---------------------------|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundaussgabe |
| B | 03.04.2025 | - alle - | Redaktionelle Änderungen |
| | | § 1, § 2c | Integration von Urkunden |
| | | § 3b | Verleihung von Urkunden |

§ 1 Allgemeines

Der Deutsche Fallschirmsportverband (DFV) e. V. ehrt seine Mitglieder und Nicht-Mitglieder bei überdurchschnittlichen Verdiensten um den Fallschirmsport und fallschirmsportliche Höchstleistungen mit

- der Ehren-Mitgliedschaft (Ehrenpräsident; Ehrenmitglied)
- der Ehrennadel
- der Ehrenmedaille (Gold/Silber)
- dem Silbernen Ehrenteller
- dem Silbernen Ehrenbecher
- der Anerkennungsurkunde (nationale Rekorde)
- der Teilnahmeurkunde (Deutsche Meisterschaften)

Der Silberne Ehrenteller und der Silberne Ehrenbecher können auch an Mannschaften und Gruppierungen verliehen werden.

Unterschiedliche Ehrungsstufen können mit zeitlichem Abstand auch mehrfach vergeben werden.

§ 2 Rangfolge der Ehrungen

a) Allgemeine Ehrungen

- Ehrenpräsident
- Ehrenmitglied
- Ehrennadel
- Ehrenmedaille Gold
- Ehrenmedaille Silber

b) Sportliche Höchstleistungen

- Silberner Ehrenteller

- Silberner Ehrenbecher

c) Sportliche Leistungen

- Anerkennungsurkunde
- Teilnahmeurkunde

§ 3 Zuständigkeiten

a) Antragstellung

Jedes persönliche Mitglied ist zur Antragstellung für eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Ehrungen berechtigt. Der Antrag darf jedoch nicht für die eigene Person/Gruppierung gestellt werden.

b) Verleihung

Verantwortlich/zuständig für die einzelnen Ehrungen sind:

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • der Verbandstag für | <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenpräsident - Ehrenmitglied |
| <ul style="list-style-type: none"> • das Präsidium für | <ul style="list-style-type: none"> - Ehrennadel - Silberne Ehrenteller - Silberne Ehrenbecher |
| <ul style="list-style-type: none"> • der Präsident für | <ul style="list-style-type: none"> - Goldene Ehrenmedaille - Silberne Ehrenmedaille |
| <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäftsstelle für | <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennungsurkunden für nationale Rekordes |
| <ul style="list-style-type: none"> • der Ausrichter für | <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmeurkunden für Deutsche Meisterschaften |

§ 4 Aberkennung der Ehrungen

Ehrungen können aus wichtigem Anlasse aberkannt werden. Die Aberkennung verfügt der Zuständige gemäß § 3.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

Das Präsidium des DFV e. V. erlässt zu dieser Ehrungsordnung Durchführungsbestimmungen. Diese sollen das Verfahren vereinfachen und vereinheitlichen, Missbräuche verhindern und den Wert der Ehrung deutlich machen. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Verbandstages.

Teil 6 D – Durchführungsbestimmungen zur Ehrungsordnung

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------|---|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundaussgabe |
| B | 03.04.2025 | - alle - | Redaktionelle Änderungen |
| | | § 2 | Konkretisierung zu den Einzelbestimmungen |

Auf der Grundlage der Verbandsordnung, Teil 6 Ehrungsordnung werden nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Vorschriften der Ehrungsordnung sind eng auszulegen. Überschneidungen in der Anerkennung von fallschirmsportlichen Höchstleistungen und Verdiensten um den Fallschirmsport insgesamt sind möglichst zu vermeiden.

Die Geschäftsstelle weist die Ehrungen digital nach und stellt Antragsformulare zur Verfügung. Ein Antrag kann auch formlos gestellt werden. Es muss jedoch eindeutig erkennbar sein, für welche Ehrungen und welche Leistungen der Antrag gestellt wird. Ehrungen können durch eine Ehrenurkunde ergänzt werden.

§ 2 Einzelbestimmungen

a) Ehrenmitgliedschaft / Ehrennadel

Der DFV e. V. verleiht für besondere Verdienste um den Fallschirmsport auf nationaler oder/und internationaler Ebene die

- Ehrenmitgliedschaft (Ehrenpräsident; Ehrenmitglied);

und für große Verdienste auf nationaler und internationaler Ebene die

- Ehrennadel (Nadel mit DFV-Emblem und silbernem Ehrenkranz)

Zum Ehrenpräsidenten kann nur ein gewähltes Präsidiumsmitglied nach Ausscheiden aus dem Amt ernannt werden. Der Ehrenpräsident/das Ehrenmitglied erhält die Ehrennadel mit dem DFV-Emblem und einem goldenen Lorbeerkranz. Ausschließlich mehrjährige Mitgliedschaft im DFV erfüllt nicht die Kriterien für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrennadel.

b) Ehrenmedaillen

Die Ehrenmedaillen sind insbesondere für die Auszeichnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und für einmalige Leistungen bei der Organisation von fallschirmsportlichen Wettbewerben/Veranstaltungen vorgesehen. Sie können auch bei weiteren besonderen Ereignissen (Jubiläum, Geburtstag, Ausscheiden auf dem Berufsleben etc.) überreicht werden.

c) Silberner Ehrenteller / Silberner Ehrenbecher

Der Silberne Ehrenteller/Silberne Ehrenbecher wird ausschließlich für fallschirmsportliche Höchstleistungen an persönliche Mitglieder und Sportmitglieder verliehen.

Mit dem Silbernen Ehrenteller werden Platzierungen bei den

- World-Games (Plätze 1–3),
und den First Category Events der ISC:
- Weltmeisterschaften (Plätze 1–3),
- Weltcups (Platz 1–3) und
- Europameisterschaften (Platz 1)

in den Einzel-, Team und Mannschaftswertungen sowie der Kombinations- und Mannschaftskombinationswertung gewürdigt. Der silberne Ehrenteller wird an Teams und Mannschaften nur in einer Ausfertigung ausgehändigt. Alle Team- und Mannschaftsmitglieder erhalten eine Urkunde.

Der Silberne Ehrenbecher wird für Platzierungen bei First Category Events der ISC:

- Europameisterschaften (Plätze 2 und 3)
und Worldcups, insbesondere der Worldcup Series
- Worldcup Series Handifly Race (Platz 1)
- Worldcup Series Parachute-Ski (Platz 1)
- Worldcup Series Speed-Skydiving (Platz 1)
- Worldcup Series Zielspringen (1)

vergeben. Setzt sich der Worldcup aus einer Serie von mehreren Wettbewerben zusammen, gilt die Platzierung der Gesamtwertung.

Er kann auch für die Aufstellung von internationalen Rekorden überreicht werden. Der Ehrenbecher wird an Teams und Mannschaften nur in einer Ausfertigung ausgehändigt. Alle Team und Mannschaftsmitglieder erhalten eine Urkunde.

Form, Material und Größe des Ehrentellers und des Ehrenbeckers können sich unterscheiden. Entscheidend ist die Bezeichnung.

d) Anerkennungsurkunden

Für die Aufstellung von nationalen Rekorden bekommt nach Rekordanerkennung jeder Rekordteilnehmer eine Anerkennungsurkunde von der Geschäftsstelle überreicht. Die Ausstellung der Urkunden erfolgt automatisch bei Anerkennung. Rekorde werden in der Rekordübersicht des DFV nachgewiesen und in der Geschäftsstelle elektronisch archiviert.

e) Teilnahmeurkunden

Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften bekommt jeder Teilnehmer eine Teilnahmeurkunde vom Ausrichter ausgehändigt. Teilnehmer werden in den Ergebnislisten der Deutschen Meisterschaft geführt, die in der Geschäftsstelle archiviert werden.

Anerkennungs- und Teilnahmeurkunden sind an keine Form gebunden.

Teil 7 - Beitragsordnung

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------|--|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundaussgabe |
| B | 20.07.2021 | 1.2 | Aufnahme von Landesverbänden und Fördermitgliedern |
| | | 2.1 | Redaktionelle Anpassung |
| | | 2.2 | Anpassung der Beiträge, Wegfall DAeC-Mehrbeitrag |
| | | 2.7 | Wahrnehmung von Mitgliedsleistungen |
| | | 2.8 | Einführung SEPA-Lastschriftverfahren |
| | | 3.1 | Erweiterung des Spektrums für die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen |
| C | 14.11.2021 | 1.2 | Aufnahme von Schnuppermitgliedern |
| | | 2.2 | Anpassung der Beiträge |
| D | 06.11.2022 | 1.2 | Aufnahme von Multiluftsportverbänden |
| | | 2.2 | Anpassung der Beiträge |
| | | 2.6 | Aufnahme von Multiluftsportverbänden |
| E | 03.04.2025 | 1.2 | Streichung der Mitgliedsarten |
| | | 1.2 | Anpassung der Bezeichnungen und Reihenfolge für die Mitgliedschaften, Konkretisierung der Doppelmitgliedschaft |

§ 1 Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft im DFV e. V. beginnt mit der Zusendung bzw. der Veröffentlichung der schriftlichen Aufnahmebestätigung (u. a. Mitgliedsausweis) im Profil des Mitglieds in der DFV-Datenbank, rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag oder die Meldung des Mitgliedsvereins beim Verband eingegangen ist (Ausnahme: Kurzzeitmitglieder, siehe Satzung).
- 1.2 Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgt (Ausnahme: Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder, siehe Satzung). Der Austritt ist schriftlich unter Wahrung einer zweimonatigen Frist zu erklären. Ist die Frist nicht eingehalten, erfolgt der Austritt erst im Folgejahr. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- 1.3 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied in grober Weise Sicherheitsvorschriften verletzt, insbesondere Dritte gefährdet, oder das Ansehen und/oder das Vermögen des Verbandes schädigt, insbesondere sich mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verband trotz Mahnung drei Monate in Verzug befindet.

§ 2 Beiträge

2.1 Jedes Verbandsmitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenpräsident und das Ehrenmitglied gemäß DFV-Satzung befreit.

2.2 Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandstag festgesetzt. Derzeit beträgt dieser:

a) Institutionelle Mitgliedschaft

- **EURO 0,00 pro Jahr** für **Vereine, Landesverbände** oder **regionale Multiluftsportverbände**,
- **EURO 75,00 pro Jahr** für **sonstige Mitglieder**.

b) Persönliche Mitgliedschaft

- **EURO 75,00 pro Jahr** für **Einzelmitglieder**, die dem Verband unmittelbar angehören oder über ein sonstiges Mitglied gemeldet sind.
- **EURO 55,00 pro Jahr** für **Vereinsmitglieder**, die dem Verband als persönliche Mitglieder über einen Verein, Landesverband oder regionalen Multiluftsportverband gemeldet sind.

c) Andere Mitgliedschaften

- **EURO 24,85 pro Jahr** für **Sportmitglieder** [EURO 8,00 zzgl. des von der BuKo Fallschirmsport im DAeC festgelegten Sportbeitrags (z. Zt. EURO 16,85)].
- **EURO 24,00 pro Jahr** für **Fördermitglieder**,
- **EURO 2,00 im Mitgliedszeitraum** für **Schnuppermitglieder**,
- **EURO 20,00 für 90 Tage** für **Kurzzeitmitglieder**.

Jugendliche ohne eigenes Einkommen zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen um 50 %% ermäßigten Beitrag (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).

Bei Doppelmitgliedschaft im DFV über eine persönliche Mitgliedschaft im DFV und eine Sportmitgliedschaft oder eine persönliche Mitgliedschaft über einen RMLV reduziert sich der DFV-Mitgliedsbeitrag für das persönliche Mitglied um die Höhe des von der BuKo Fallschirmsport im DAeC aktuell festgelegten Sportbeitrags (z. Zt. EURO 16,85).

2.3 Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft (= Beginn des laufenden Quartals) bis Jahresende der entsprechende Teil des jeweiligen Jahresbeitrages zu zahlen (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).

Der erste Beitrag ist mit der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Jahresbeitrag zum 01. Januar eines jeden Jahres, und zwar für alle die Mitglieder, die zum abgelaufenen 01. November noch dem Verband als institutionelle, persönliche oder andere Mitglieder gemeldet waren (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).

Ein Mitglied ist mit einer Beitragszahlung in Verzug, wenn es am 15.02. des Jahres noch nicht bezahlt hat, einer ausdrücklichen Mahnung braucht es für den Verzug nicht. Ein Neumitglied

ist 4 Wochen nach Absenden der Aufnahmebestätigung (i. d. R. Mitgliedsausweis) mit der Beitragszahlung in Verzug.

2.4 Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgen, oder das Mitglied verstorben ist. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder fälliger Beiträge, mit Ausnahme von Todesfällen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

2.5 Regelungen bei Verzug

Das Präsidium ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Beitreibungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere bei kleineren Verpflichtungen bis ca. Euro 125,00 kann ein Mitglied bereits ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag 3 Monate in Verzug ist oder die Mahnung an die letzte dem Verband bekannte Adresse als unzustellbar zurückgekommen ist.

Ausgeschlossene Mitglieder sollen soweit möglich nur wieder aufgenommen werden, wenn ihre alten Verbindlichkeiten nebst angefallener Kosten ausgeglichen werden. Das Präsidium muss jedoch keine besonderen Maßnahmen ergreifen, um solche Wiedereintritte zu erkennen.

Mitgliedsleistungen können durch Mitglieder nur in Anspruch genommen werden, wenn offene Außenstände beglichen sind.

Bei Mitgliedsvereinen können im Jahr des Beitritts und im Folgejahr bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch einzelne Mitglieder Ausnahmen von der Beitragspflicht für das folgende Jahr durch das Präsidium ausgesprochen werden. Ansonsten ist das Präsidium nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen berechtigt, Beiträge zu erlassen. Solche Beitragerlasse sind dem Delegiertentag zu benennen.

2.6 Einzug der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verband werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder). Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

2.7 Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsabwicklung ist tragende Kalkulationsgrundlage der Beiträge und damit unabdingbar.

§ 3 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Die Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Führung einer Geschäftsstelle, Herausgabe eines eigenen (elektronischen) Informationsblattes für Mitglieder, Betrieb einer Webseite und Präsenz in sozialen Medien sowie der Digitalisierung, Förderung von fallschirmsportlichen Aktivitäten, speziell im Wettkampfsport, in der Jugendarbeit, bei Förderung der Gleichstellung, Inklusion und des Umwelt- und Naturschutzes, sowie für Beitragszahlungen an übergeordnete Dachverbände und Bildungseinrichtungen.

- 3.2 Die Finanzen des Verbandes und die satzungskonforme Verwendung der Mittel sind jährlich von den Kassenprüfern zu überprüfen und das Ergebnis der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Teil 8 - Jugendordnung

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------|---|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundaussgabe |
| B | 20.07.2021 | - alle - | Ausgliederung der Jugendordnung in die Jugendorganisation des DFV |

§ 1 Allgemeines

Die Jugendordnung wird von der Fallschirmsportjugend in eigener Zuständigkeit gem. der DFV-Satzung geregelt.

Teil 9 – Geschäftsordnung Sicherheit und Technik

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------|---------------------------|
| A | 17.11.2019 | - alle - | Grundausgabe |

§ 1 Allgemeines

Zur Bearbeitung technischer Fragen und Sicherstellung der Sicherheit im Fallschirmsport wird ein technisches Gremium mit einem technischen Leiter eingerichtet.

§ 2 Technische Weiterbildung

Die technische Weiterbildung wird jährlich durch den technischen Leiter einberufen und dient der Fortbildung des technischen Personals. Wahlen zur Besetzung des technischen Leiters und des technischen Gremiums werden bei Bedarf im Rahmen der technischen Weiterbildung durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Fallschirmtechniker.

§ 3 Technischer Leiter

Der technische Leiter wird für 3 Jahre von allen Fallschirmtechniker gewählt. Als technischer Leiter kann nur ein Fallschirmtechniker gewählt werden.

§ 4 Technisches Gremium

Das technische Gremium von 5 Fallschirmtechnikern² (einschließlich technischem Leiter) wird für 3 Jahre von allen Fallschirmtechniker gewählt. In das technische Gremium können nur Fallschirmtechniker gewählt werden.

§ 5 Aufgaben

Das technische Gremium hat technische Vorfälle und technische Fragestellungen zu bearbeiten und bei Bedarf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wie das Erstellen von Sicherheitsmitteilungen, zu erstellen. Der technische Leiter übermittelt die Dokumente zur Veröffentlichung an die Geschäftsstelle.

§ 6 Unabhängigkeit

Der technische Leiter und das technische Gremium sind in der Bewertung technischer Fragen unabhängig und sind in diesem Aspekt weisungsunabhängig.

² Neben dem technischen Leiter sind noch 4 weitere Fallschirmtechniker zu wählen.

Teil 10 - Sportordnung

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------|----------------------------|
| A | 06.11.2022 | - alle - | Grundaussgabe |
| B | 03.04.2025 | - alle - | Redaktionelle Änderungen |
| | | § 4 | Überarbeitung der Aufgaben |

§ 1 Allgemeines

Die Sportordnung regelt alle Angelegenheiten im Spitzen-, Breiten- und Freizeitsport.

§ 2 Sportvorstand

Der Sportvorstand ist das entscheidungsbefugte Gremium, das alle sportlichen Belange im Spitzen-, Breiten- und Freizeitsport regelt. Ihm unterliegt insbesondere die Festlegung der sportfachlichen Ziele, die Erstellung konzeptioneller Richtlinien sowie die Verwaltung des Sporthaushalts.

Der Sportvorstand besteht aus den stimmberechtigten DFV-Präsidiumsmitgliedern, zwei gewählten Vertretern der kooperierenden regionalen Multiluftsportverbände des DAeC und zwei gewählten Athletensprechern. Der Sportvorstand wird bei seinen Entscheidungen vom Sportausschuss beraten.

§ 3 Sportausschuss

Der Sportausschuss für den Leistungssport besteht aus dem stimmberechtigten DFV-Präsidium, den Sprechern der kooperierenden regionalen Multiluftsportverbände des DAeC, den Athletensprechern, dem Sportdirektor, dem Cheftrainer, dem Verbandsarzt, den ISC-Vertretern, den Bundesschiedsrichtern, dem Justiziar, den Bundestrainern, den Delegiertensprechern, den Ansprechpartnern für Compliance, ESG, Inklusion, Korruptionsprävention und PSG.

§ 4 Aufgaben des Sportausschusses

Strategie und konzeptionelle Vorgaben

- Festlegung der sportpolitischen Leitlinie und der sportfachlichen Ziele
- Leitung, Steuerung und Koordination des Bereichs Leistungssport
- Erstellung von Strukturplänen
- Erstellung und Führung von Kaderrichtlinien einschließlich der Kaderverwaltung
- Erarbeitung von Rahmenrichtlinien und Rahmentrainingsplänen (Trainer und Athleten)
- Erstellung, Betreuung und Evaluation von Nachwuchssportkonzepten sowie Trainingskonzepten für den Leistungssport
- Erarbeitung einer Förderkonzeption Leistungssport
- Erarbeitung einer Stützpunktkonzeption (Bund & Land)
- Erarbeitung einer Konzeption Gesundheitsmanagement mit dem medizinischen Gremium
- Erarbeitung eines Anti-Doping-Codes
- Zuarbeit zu Konzeptionen/Richtlinien für PSG, Good-Governance, Ethik-Code & Safe Sport Code
- Erstellen einer Konzeption zur Korruptionsprävention und Prävention vor Spielmanipulation
- Erstellung einer Wettbewerbsordnung Deutsche Meisterschaften (WDM) und einer Schiedsrichterordnung (SRO)
- Erstellung von Aus- und Weiterbildungsplänen für das Leistungssportpersonal
- Erarbeitung der Regelwerke für Einsteiger- und Fortgeschrittenen-Klassen

Leistungssportpersonal

- Akquise und Personalführung des Leistungssportpersonals (Fachreferenten, Trainer, Schiedsrichter, medizinisches Personal, Betreuer etc.)
- Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Trainern der verschiedenen Lizenzstufen und Schiedsrichtern
- Planung, Organisation und Begleitung von Leistungssportmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene

Sporthaushalt

- Budgetverantwortung für den Leistungssport
- Erstellung von Sponsoring-Verträgen und Ausschreibungen
- Verwaltung von Spenden für den Spitzensport
- Erstellung von Förderanträgen LSP und JPL

Zusammenarbeit

- Durchführung von regionalen Zielvereinbarungen
- Zusammenarbeit mit der FAI, ISC, DOSB, IG-NOV, Führungsakademie DOSB, IAT, FES
- Teilnahme an Tagungen (ISC-Tagung, Sportdirektorenkonferenz, Leistungssportkonferenz, Sitzungen IG-NOV etc.)
- Zusammenarbeit mit der Sportfördergruppe
- Antragstellung Deutsche Sporthilfe

- Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden und den Landessportbünden
- Beratung von Stützpunkttrainern in den Bundes- und Landesleistungszentren

Betreuungsmaßnahmen

- Sportfachliche Beratung von Gremien und Geschäftsführung
- Organisation der Wahl von Athletensprechern der W- und P-Kader und der Nachwuchskader NK1 und NK2.
- Koordination der wissenschaftlichen und technologischen Unterstützung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des Leistungssports, des Breiten- und Freizeitsports und der Jugendarbeit
- Eintreten für Chancengleichheit von Frauen und Männern im Fallschirmsport
- Umsetzung der Ausübung des Fallschirmsports nach den Grundsätzen der ESG-Nachhaltigkeitskriterien
- Hilfestellungen bei Fragen zur dualen Karriere
- Betreuung der eigenen Einsteiger-Klassen

Verwaltung

- Umsetzung und Abwicklung aller anfallenden Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Spitzensportbetrieb
- Anmeldung der Teilnehmer für die World-Games, FCE und CAT 2 Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Ausrichtung von FCE und CAT 2 Wettbewerben
- Veranstaltung und Vergabe von Deutschen Meisterschaften
- Betreuung der Teams während dieser Wettbewerbe
- Bearbeitung des Lizenzmanagementsystem (LiMs)
- Sicherstellen der Führung der DaLiD (Datenbank für das Leistungssportpersonal in Deutschland)
- Bearbeitung von nationalen und internationalen Rekordangelegenheiten
- Führung der Liste nationaler Rekorde
- Führung des nationalen und internationalen Wettbewerbskalender
- Führung des Medallenspiegels national und international

Teil 11 - Aufnahmeordnung

Änderungsliste:

| Ausgabe | Datum | Paragraf | Beschreibung der Änderung |
|---------|------------|----------|-------------------------------------|
| A | 06.11.2022 | - alle - | Grundausgabe |
| B | 03.04.2025 | - alle - | Redaktionelle Änderungen |
| | | § 2 | Änderung der Zuständigkeit |
| | | § 3 | Änderung des Aufnahmeverfahrens |
| | | § 4 | Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen |

§ 1 Allgemeines

Die Aufnahmeordnung konkretisiert das Aufnahmeverfahren und die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Fallschirmsportverband für Vereine, Landesverbände und Multiluftsportverbände.

§ 2 Zuständigkeit

Der Generalsekretär in seiner Abwesenheit der stellvertretende Generalsekretär entscheidet nach Prüfung der Unterlagen durch die Geschäftsstelle über den Aufnahmeantrag.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Zum Erwerb der Mitgliedschaft im DFV ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag an den Generalsekretär über die Geschäftsstelle des DFV zu richten. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Dem Antrag ist je nach Art der angestrebten Mitgliedschaft beizufügen:

- Antragsformular mit der Bezeichnung der Art der Mitgliedschaft
- Protokoll des Beschlusses über den Antrag auf Aufnahme in den DFV
- Vereins- bzw. Verbandssatzung in der bei Antragstellung gültigen Fassung
- Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht)
- Aktueller Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports gemäß der Abgabenordnung
- Liste der aktuellen Mitglieder